

Amt/Abteilung: 60/ 60.2  
Ansprechpartner/in: Claudia Schlegel  
Telefon: -870  
E-Mail: claudia.schlegel@moerfelden-walldorf.de

Bereitstellungstag auf der Internetseite [www.moerfelden-walldorf.de](http://www.moerfelden-walldorf.de) : 28.10.2021

Veröffentlichung der Hinweisbekanntmachung im Freitags-Anzeiger: 28.10.2021

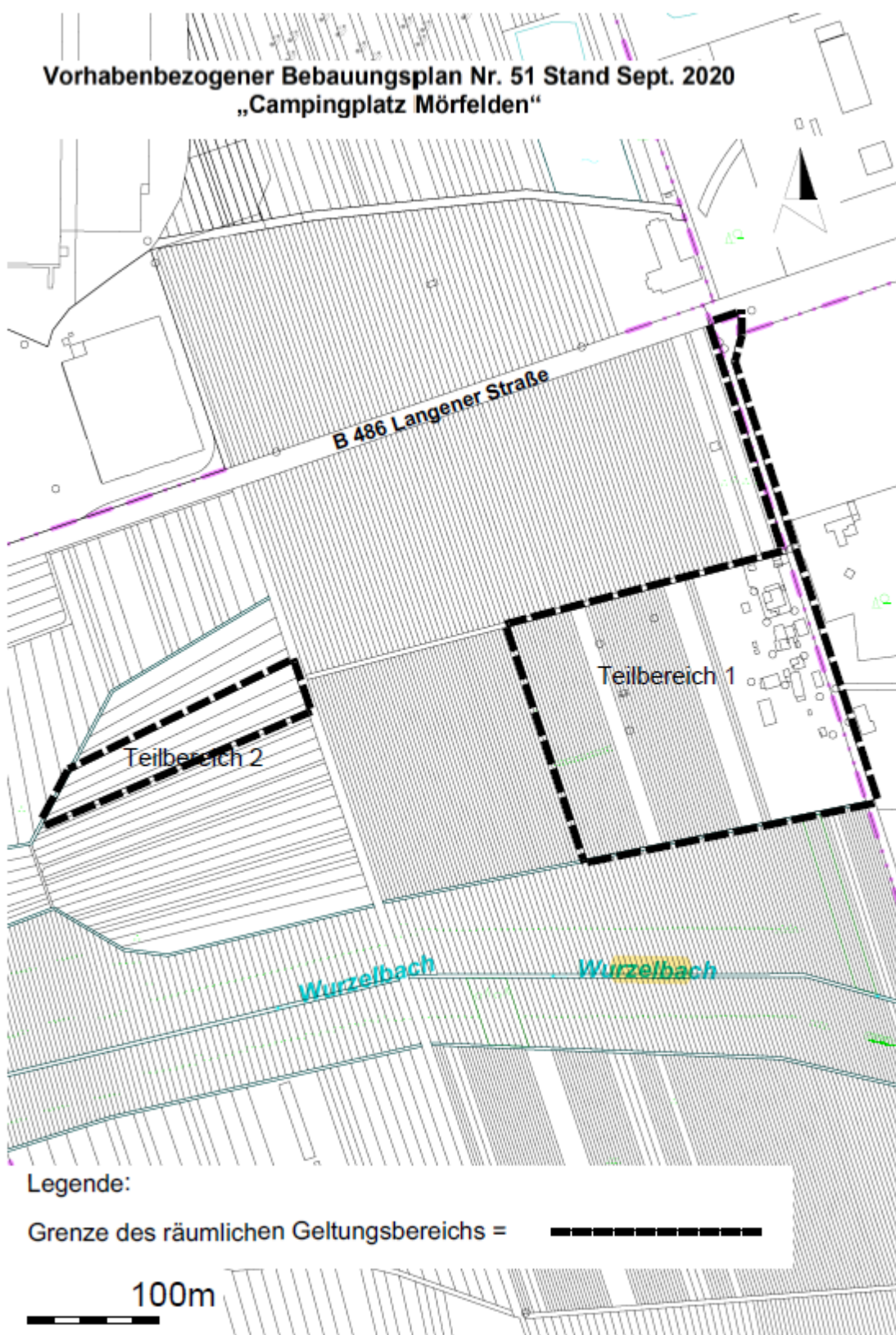
---

### **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Mörfelden-Walldorf**

#### **Betr.: Beschluss und Inkrafttreten des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Vorhaben- und Erschließungsplan "Nr. 51 Campingplatz Mörfelden"**

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Mörfelden-Walldorf hat in ihrer Sitzung am 28.09.2021 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Nr. 51 Campingplatz Mörfelden“ gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) sowie § 5 HGO (Hessische Gemeindeordnung) i. V. m. § 91 HBO (Hessische Bauordnung) einschließlich Begründung als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird gemäß § 10 Absatz 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.  
Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Nr. 51 Campingplatz Mörfelden“ umfasst in der Gemarkung Mörfelden in der Flur 15 die Flurstücke Nr. 538 bis 554, 555/1, 559 bis 579, 580/1, 586, 587, 598/2 und 598/3 und in der Flur 22 das Flurstück 4/3 tlw. (Teilgebiet 1) sowie in der Flur 15 die Flurstücke 479 bis 482 (Teilgebiet 2 für die externen Ausgleichsflächen). Maßgeblich sind die Geltungsbereiche der beiden Teilgebieten 1 und 2 im beigefügten Übersichtsplan (ohne Maßstab). Der Bebauungsplan ist gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Regionalen Flächennutzungsplan (RegFNP) entwickelt.
2. Der Bebauungsplan „Nr. 51 Campingplatz Mörfelden“ mit der Begründung und zusammenfassender Erklärung werden gemäß § 10 Absatz 3 BauGB und den §§ 5 Absatz 3 und 7 Absatz 1 bis 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. V. m. § 3 Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden und Landkreise und § 7 Absatz 5 der Hauptsatzung der Stadt Mörfelden-Walldorf ab sofort im Stadtplanungs- und Bauamt, 1. Obergeschoss, Zimmer 117, 64546 Mörfelden-Walldorf, Rathaus Mörfelden, Westendstraße 8 dauerhaft – d.h. ohne zeitliche Begrenzung – zu jedermanns Einsicht während der allgemeinen Dienststunden ausgelegt und bereit gehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Zudem können die dem Bebauungsplan zugrundeliegenden Vorschriften (DIN- Normen, Richtlinien) eingesehen werden.

Der Bebauungsplan „Nr. 51 Campingplatz Mörfelden“ mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung werden gemäß § 10a Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) ergänzend auch in das Internet unter [www.moerfelden-walldorf.de](http://www.moerfelden-walldorf.de) eingestellt.



3. **Mit dieser Bekanntmachung tritt der Vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Vorhaben - und Erschließungsplan „Nr. 51 Campingplatz Mörfelden“ und mit integrierter Orts- und Gestaltungssatzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.**
4. Hinweise auf Rechtsvorschriften des Baugesetzbuches über die gesetzlichen Fristen bei Planungsschäden und Verfahrensmängeln:

**§ 215 BauGB: Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften:**

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  - nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde (hier: der Stadt Mörfelden-Walldorf, Westendstraße 8, 64546 Mörfelden-Walldorf) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die oben genannten Vorschriften nach § 215 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 entsprechend gelten, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

**§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB: Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche**

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB (bzw. die in §§ 39 bis 42 BauGB) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind., die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt werden.

Mörfelden-Walldorf, den 28.10.2021

Der Magistrat

Im Auftrag

.....  
**Thomas Winkler**  
**Bürgermeister**